



Gemeinde Denkendorf

Ausgedruckt von:

Claus Wirth

26.02.2021

10:53 Uhr

Gremium: Gemeinderat (Gemeinde Denkendorf)
 Sitzungsnummer: GR/2021/002
 Sitzungstermin: Donnerstag, 4. Februar 2021
 Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
 Sitzungsort: Aula der Grund- und Mittelschule Denkendorf

[zurück zur Übersicht](#)

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

Niederschrift vom 04.02.2021 Gemeinderat (Gemeinde Denkendorf)

TAGESORDNUNG:

Stand vom: 23.02.2021 09:43

Öffentlicher Teil:

- TOP 01: Beschluss über die Tagesordnung
- TOP 02: Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.01.2021
- TOP 03: Informationen aus der Bauausschusssitzung
- TOP 04: Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
- TOP 05: Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
- TOP 06: Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen 🔒
 - a) 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Limes Center“ in Denkendorf; Beratung - Beschlussfassung
 - b) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Limes Center“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1475, 1475/1 und 1477, alle Gemarkung Denkendorf sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 123, 123/134, 417/19, 1475/2, 1476 und 1478, Gem. Denkendorf;
- TOP 07: Deponie Dörndorf : Vergabe Oberbodenabtrag; Beratung 🔒
- TOP 08: Vergabe Gewerk Grobrost für Akustikdecke zum Neubau Kinderhaus Sonnenschein; Beratung
- TOP 09: Deponie Dörndorf: Vergabe der Straßenbauarbeiten; Beratung 🔒
- TOP 10: Verlegung Gasleitung im Gewerbegebiet "Am Limes" BA I; Beratung - Beschlussfassung 🔒

- TOP 11: Erschließung Gewerbegebiet "Am Limes" BA I - Vergabe der Verkehrsanlagen, Abwasseranlagen, Wasserversorgung; Beratung
- TOP 12: Anbau eines Fußweges entlang der alten Hauptstraße; Beratung - Beschlussfassung 
- TOP 13: Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt zum Radweg Dinopark - Grampersdorf; Beratung 
- TOP 14: Anschaffung von Lehrerdienstgeräten für die Schule Denkendorf; Beratung
- TOP 15: Bayer. Gigabitförderung - Vorinformation 
- TOP 16: Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien; Beratung - Beschlussfassung 
- TOP 17: Antrag FC Gelbsee e. V. auf Investitionszuschuss für Renovierungsarbeiten im Sportheim und für Umbau der Flutlichtanlage; Beratung - Beschlussfassung (905)
- TOP 18: Antrag des SV Denkendorf auf Investitionszuschuss nach den gemeindlichen Zuwendungsrichtlinien für den Bau einer Stockbahn; Beratung - Beschlussfassung (905)
- TOP 19: Antrag des SV Denkendorf auf Herabsetzung der Benutzungsgebühr Schule, Duschräume; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 20: Verordnung der Gemeinde Denkendorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung); Beratung - Beschlussfassung 
- TOP 21: Digitalisierung und Transparenz der Gemeinde Denkendorf; Digitales Rathaus (Förderverfahren); Beratung - Beschlussfassung 
- TOP 22: Kindergartenbeiträge in Corona Notbetreuung; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 23: Änderungen der BayBO zum 01.02.2021 - Regelung der Abstandsflächen; Beratung - Beschlussfassung 
- TOP 24: Weitere Informationen

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 25: -
- TOP 26: -
- TOP 27: -
- TOP 28: -
- TOP 29: -
- TOP 30: -
- TOP 31: -
- TOP 32: -
- TOP 33: -
- TOP 34: -
- TOP 35: -
- TOP 36: -

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

Öffentlicher Teil:

TOP 01: Beschluss über die Tagesordnung

Sachvortrag:

Kein Beschluss.

TOP 02: Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.01.2021

Sachvortrag:

Gemeinderätin Fritzen erklärt, dass sie die Niederschrift der Sitzung noch nicht gelesen hat. Die Niederschrift wurde erst am Donnerstag hochgeladen. Dies war zu kurzfristig.

Gemeinderat Scherrmann erklärt, man solle die alten Sitzungen online stellen. Die Verwaltung erklärt, dass dies erledigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.01.2021 zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 03: Informationen aus der Bauausschusssitzung

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass bezüglich einem vorliegenden Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wurde, da die Abstandsflächen der Stellplatzsatzung nicht eingehalten wurden. Sollte der Antragsteller Unterlagen einreichen, wonach die Planungen konform der Stellplatzsatzung erfolgen, so gilt das gemeindliche Einvernehmen als bereits erteilt.

TOP 04: Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

TOP 05: Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

TOP 06: Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen

- a) 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Limes Center“ in Denkendorf; Beratung - Beschlussfassung
- b) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Limes Center“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1475, 1475/1 und 1477, alle Gemarkung Denkendorf sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 123, 123/134, 417/19, 1475/2, 1476 und 1478, Gem. Denkendorf;

Sachvortrag:

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 21.01.21 behandelt und nur in Teilen zugestimmt, da noch einige Fragen bzw. Einwände seitens des Gremiums zu klären waren.

Nachfolgender Sachvortrag stellt nochmals die gesamte Maßnahme vor. Ebenso werden die bereits geklärten/beantworteten Fragen nochmals dargestellt, sowie die noch offenen Einwände und Fragen beantwortet.

Sollten nach dem Vortrag alle bisherigen Fragen/Einwände/Stellungnahmen behandelt und beantwortet worden sein, sind zum weiteren Verfahren die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Der Projektentwickler Ratisbona Handelsimmobilien beabsichtigt, im Nordosten des Hauptortes, westlich der Autobahn ein Fachmarktzentrum zu errichten. Dazu ist die Errichtung zweier großflächiger Lebensmittelmärkte, einer Bäckerei und eines Drogeriemarktes geplant. In einem späteren Bauabschnitt soll im Nordwesten zudem ein Gesundheitszentrum errichtet werden. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 12.03.2019 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB einen Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens gestellt.

Der Gemeinderat wurde zum Vorhaben erstmals in seiner Sitzung vom 27.02.2019 informiert. In der Sitzung vom 04.04.2019 wurden bereits entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Eine weitere Vorstellung des Planungsstandes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 durchgeführt. Da das Vorhaben zwischenzeitlich angepasst wurde, soll nun ein geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Das Plangebiet ist derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten. Für die Planungsabsichten besteht somit gegenwärtig kein Baurecht; um die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Denkendorf entwickelbar. Dieser stellt für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Fläche dar. Die Aufstellung des Bebauungsplans macht somit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll bereits die Fläche für das später geplante Gesundheitszentrum Berücksichtigung finden.

Das Vorhaben befindet sich im Nordosten des Hauptortes Denkendorf und ist über die öffentliche Straße "Hauptstraße - St. 2229" erschlossen. Nordöstlich angrenzend befindet sich die Autobahn BAB 9, südöstlich deren Ausfahrt. Im Westen und Südwesten grenzt Wohnbebauung bzw. ein Hotel an das Plangebiet an. Im Nordwesten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 1475, 1475/1 und 1477, alle Gemarkung Denkendorf sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 123, 123/134, 417/19 und 1475/2, Gem. Denkendorf. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden weiterhin Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 1478, Gem. Denkendorf einbezogen. Der naturschutzfachliche Ausgleich ist auf einer Fläche des Ökokontos Nassenfels der Bayerischen Staatsforsten geplant.

Geplante Umgriffe der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

Großflächige Einzelhandelbetriebe sind gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO nur in für diese eigens festgesetzten Sondergebieten zulässig. Entsprechend ist für den Großteil des Plangebietes des Bebauungsplans die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebietes geplant. Ein weiterer kleinflächiger Fachmarkt soll als Gewerbegebiet umgesetzt werden. Im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet und der Autobahnabfahrt soll ein Kreisverkehr entstehen. Dazu ist die Erweiterung der bestehenden Verkehrsfläche erforderlich.

Als Ergebnis liegen nun die vom Stadtplanungsbüro TB Markert, Nürnberg, erarbeiteten Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor, für die die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden sollen.

Anmerkung der Verwaltung zu den Farben:

Rot = Änderungen behandelt und geklärt i. d. Sitzung vom 21.01.21

Grün = Änderungen noch offen zur Klärung i. d. Sitzung vom 04.2.21

Fragen und behandelte Einwände 21.01.21

- Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasser

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist gemäß Baugrundgutachten nicht möglich. Die bisherige Festsetzung diente als Platzhalter. Der abschließende Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser steht zum derzeitigen Planstand noch nicht fest. Grundsätzlich ist es jedoch nicht erlaubt benachbarte Grundstücke durch Sickerwasser zu belasten.

- Wandhöhe

Die Wandhöhe wurde im Westen auf 7 m reduziert. Grundsätzlich sind 6,8 m geplant. Durch die konkrete Gebäudeplanung können sich aber natürlich noch geringfügige Abweichungen ergeben, weshalb ein Puffer von 0,2 m einberechnet wird.

- Dachflächen

Die Regelungen zu Dachflächen wurden dahingehend angepasst, dass Hauptdachflächen als begrünte Dachflächen mit einer Dachneigung von max. 5 Grad auszubilden sind. Untergeordnete Dächer (z.B. Vordächer, Eingangsüberdachungen, Einhausungen etc.) dürfen mit anderen Dachneigungen/Dacheindeckungen ausgebildet werden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen auf Dachflächen dürfen ausschließlich in einem 3 m tiefen Streifen parallel der nordöstlichen Außenwand des jeweiligen Gebäudes errichtet werden. Die Höhe der Werbeanlagen darf 2,5 m nicht überschreiten.

- Holzbauweise

- Lüftungsanlagen

- Eingrünung

Bzgl. der anzupflanzenden Bäume ist eine höhere Anzahl im Bereich der Stellplatzflächen nicht möglich ohne auf Stellplätze zu verzichten. Da bereits eine Abweichung von der Stellplatzsatzung besteht, würde ich eine weitere Reduzierung nicht empfehlen. Weitere 31 Bäume sind in den Randbereichen des Geltungsbereichs zu pflanzen, die auch noch zu 20% mit Stauden/Gehölzen zu bepflanzen sind. Die Festsetzungen gelten kumulativ. Zudem ist darauf zu achten, dass die Plantzungen für ihre Entwicklung ausreichend Abstände untereinander einhalten.

Die Artenliste wurde um hitzebeständigere Arten ergänzt. Grundsätzlich besteht von Seiten der

Unteren Naturschutzbehörde die Vorgabe zur Verwendung autochthonen Saatgutes. Entsprechend muss nicht nur die Pflanzenart aus der Region stammen, sondern auch das Saatgut ansich. Das ist bei hitze/trockenheitsbeständigen Baumarten nicht immer ganz einfach. Ggf. muss die Artenliste im Laufe des Verfahrens nach Rückmeldung der UNB nochmal angepasst werden.

Unbehandelte und offene Fragen/Einwände a. d. Sitzung vom 21.01.21 zur Klärung

- Werbepylon

Die 38 Werbemast wurde nun aus dem Beb.Plan herausgenommen (siehe 2.6.)

Die Höhe von gebäudeunabhängigen Werbeanlagen wurde auf 10 m, also das bisherige Maß der Pylone beschränkt.

- Stellplätze (Stellungnahme Ratisbona)

bezüglich der Stellplätze bei dem geplanten Nahversorgungszentrum 'Limes-Center' möchten wir Folgendes ausführen:

Die im B-Plan angegebene geplante Stellplatzanzahl und sowie die dazu vorgeschlagenen und noch festzusetzenden Berechnungsansätze entsprechen auch unserer langjährigen Erfahrung (mit mehr als 30 Jahren) als auf Handelsimmobilien spezialisierter Bauträger.

Ein Vollsortimenter wie Edeka als auch der geplante Discounter benötigen natürlich ausreichend Kunden-Parkplätze.

Bei Single-Standorten werden natürlich eine große Anzahl an Stellplätzen gefordert.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich allerdings um ein Nahversorgungszentrum, wo sich auch in der gemeinsamen Parkplatznutzung Synergien ergeben, die sich dahingehend äußern, dass Kunden einen Parkplatz belegen und mehrere Ladengeschäfte aufsuchen.

Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht sinnvoll, andere Berechnungsansätze im B-Plan festzusetzen. Wir wollen als Unternehmen eine Kombination aus Nachhaltigkeit und nur so viele Stellplätze schaffen, die auch wirklich genutzt werden.

Eine Tiefgarage / Parkdeck ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar und wird auch von den Betreibern an einem Standort wie in Denkendorf abgelehnt.

Wir haben in Rücksprache mit der zuständigen B-Planerin von TB Markert, Frau Beyrich, eine Kombination der Berechnungsansätze aus der örtlichen Stellplatz-Satzung der Gemeinde und der Bayr. Garagen- und StellplatzVO gewählt.

Auch aus Platzgründen auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der einzuhaltenden Abstände und der durch die Betreiber geforderte Anzahl an gemeinschaftlichen Stellplätzen halten wir eine höhere Stellplatzanzahl als die bisher durch den B-Plan-Entwurf angesetzte Anzahl für nicht zielführend.

Mit der Schaffung von über 200 Stellplätzen für das LIMES-Center werden für den Betrieb des

Nahversorgungszentrum aus der Erfahrung heraus, genügend Stellplätze geschaffen. Wir möchten vermeiden, dass unnötig viele Stellplätze gebaut werden müssen, die für den Betrieb des NVZ nicht nötig sind. Ein negatives Beispiel dafür gibt es bereits in Denkendorf im Gewerbegebiet an der Römersäule. Dort wurde eine völlig überdimensionierte Parkplatzanlage für das dort angesiedelte Fachmarktzentrum geschaffen, die zu den bekannten Problemen wie Fremdparken und Lkw-Abstellplatz führte.

Wir werden unsere Parkplatzanlage durch eine Beschränkung an der Zufahrt vom Parkplatz vor genau der zuvor abgesprochenen Thematik schützen.

Die Beschränkung wird auch in den B-Plan von Frau Beyrich mit aufgenommen.

Ich hoffe, ich konnte mit meinen Ausführungen dazu beitragen, dass die im bisherigen Entwurf des B-Planes für das LIMES-Center getroffenen Festsetzungen bzgl. der Stellplätze mehr als sinnvoll und nachhaltig sind.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

- Darstellung Sondergebiet mit Teilfläche Gewerbegebiet (Stellungnahme Planungsbüro TB Markt)

Bzgl. der Festsetzung eines Gewerbegebietes möchte ich folgendes erläutern:

Für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsprojekten werden die zulässigen Verkaufsflächen nach landesplanerischen Vorgaben berechnet. Nach dieser Berechnung wären für den Bereich Drogerie in der Gemeinde Denkendorf jedoch nur Verkaufsflächen in einer Höhe zulässig, für die ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist. Da jedoch funktional eigenständige kleinflächige Ladeneinheiten unter 800 m² von der landesplanerischen Verkaufsflächensteuerung ausgenommen sind, besteht die Möglichkeit dennoch einen Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² zu errichten.

Die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO ist erst ab einer zulässigen Verkaufsfläche von 800 m² erforderlich. Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe sind unter der Kategorie Gewerbebetriebe aller Art regelmäßig auch in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO zulässig. Die übliche Praxis entspricht hier der Festsetzung eines Gewerbegebietes, um eine klare Trennung zwischen der nach baurechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigenden Kleinflächigkeit und Großflächigkeit der Märkte zu schaffen. Herr Wotruba von der BBE ist auch gerne bereits dies im Gemeinderat noch näher zu erläutern. Das ließe sich sicherlich auch digital umsetzen.

Sollten von Seiten des Gemeinderates Bedenken bzgl. einer anderweitigen gewerblichen Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes bestehen, sei nochmals verdeutlicht, dass es sich um die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, ein Vorhaben umzusetzen, auf das er sich im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und dem Durchführungsvertrag festlegt. Andere Nutzungen sind nicht zulässig. Sowohl der VEP als auch der Durchführungsvertrag werden im Laufe des Verfahrens, aber spätestens vor Satzungsbeschluss, Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Auch die weiteren Vorteile eines Gewerbegebietes gegenüber einem Sondergebiet greifen hier nicht. Durch die Festsetzung von Baugrenzen in Kombination mit maximal zulässigen Wandhöhen werden Abstandflächen mindestens entsprechend eines Wohngebietes nach bisherigem BayBO-Stand (1H)

eingehalten. Auch der Immissionsschutz ist entsprechend eines Wohngebietes zu gewährleisten.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass geplant ist, Herrn Meierhöfer, Frau Beyrich, und Fr. Christoph über Skype hinzuzuschalten. Die Zuschaltung funktioniert aus technischen Gründen allerdings nicht.

Die Bürgermeisterin erläutert den Sachstand. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der letzten Sitzung nicht gefasst. Die vom Gemeinderat aufgeworfenen Fragen wurden mittlerweile beantwortet. Nach erfolgter erster Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange kann sich der Gemeinderat den auftretenden Problemen und Stellungnahmen widmen.

Aus dem Gremium kommt die Frage, warum eine Mischung von Sondergebiet und Gewerbegebiet.

Herr Landes geht hier zu Beginn seiner Ausführungen nochmals auf die Fragen der Zulassung über 3,5 to , der Regelungen zu Dachflächen und der Entwässerung ein. Betroffen von der 3,5 to Regelung ist hier die Belieferung der Bäckerei, welcher durch E-Autos anliefern will, und der Zeitungslieferant. Die Thematik der Dachflächen und der Entwässerungen wurden entsprechend im obigen Sachvortrag beantwortet.

Die Festsetzungen als Gewerbegebiet wurden im Bebauungsplan nochmals eindeutiger formuliert und sind mit der Regierung von Oberbayern durch den Betreiber vorbesprochen. Die Regierung von Oberbayern unterscheidet die beiden Standorte im Rahmen des Anbindungsgebotes. Hier ausschlaggebend ist die Fußläufigkeit zum Ort. Bei Vorliegen der Fußläufigkeit werden 1.200 qm Verkaufsfläche in Aussicht gestellt, während im nicht angebotenen Gewerbegebiet nur max. 800 qm Verkaufsfläche möglich sind. In der Stellungnahme der Regierung wird das Kleinzentrum Denkendorf einem Grundzentrum, mit entsprechender Verkaufsfläche, gleichgestellt. Wesentlich ist die direkte Angrenzung an die Wohnbebauung und die Fußläufigkeit. Dies war bei einzelnen Betrieben im bestehenden Fachmarktzentrum nicht gegeben, der Standort konnte damals den ALDI bzw. REWE nicht erweitern.

Die vorgelegten Gutachten von Dr. Wotruba und der CIMA stellen dies ähnlich dar.

Die Frage nach der Holzbauweise wurde im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Aus dem Gremium wird angeführt, dass ursprünglich nur ein Gewerbegebiet Thema war. Man sei irritiert, weshalb jetzt der Sprung in der Größenordnung, es sei fraglich ob dies in Interesse der Bürger ist. Der Gemeinderat habe keinen Beschluss gefasst, in dem dieser Sprung beschlossen wurde.

H. Landes erklärt, dass in der 1. Vorstellung noch mehr Fläche 1.600 qm vorgesehen waren und jetzt 1.200 qm herausgekommen sind.

Bürgermeisterin Forster führt an, dass das Thema nochmals umfangreich im Oktober 2020 vorgestellt wurde. Damals entschied man sich im Änderungsbeschluss für die große Lösung.

Ferner wird aus dem Gremium vorgebracht, dass vor 2 Wochen ein Werbepylon abgelehnt wurde. Hinsichtlich des Limes Center befürchte man, eine zunehmende Verkehrsbelastung für den Ort Denkendorf. Ferner sollte alles versucht werden einen Autohof nach Möglichkeit zu verhindern.

Bürgermeisterin Forster erklärt, man gehe jetzt schon viel zu weit in der Diskussion. Diese sollte den Fachstellen überlassen werden. Die Gemeinde sollte jetzt in die Auslegung gehen und die Aussagen und Stellungnahmen der entsprechenden Stellen einholen.

Herr Landes weist auf die Ausführungen von TB Markert hin, die Höhe und der Werbemast, beides seien gekürzt worden.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied nimmt zur gesamten Diskussion Stellung und weist explizit auf den enormen Aufwand des Gemeinderats in den letzten Jahren hin. Der Gemeinderat hat sehr viel Energie in dieses Thema gesteckt. Es wurde beispielsweise durchgesetzt, dass eine Holzbauweise erfolgt und die Höhen geringer werden.

Herr Landes weist auf den Städtebaulichen Vertrag hin, der geschlossen wurde.

Bürgermeisterin Forster weist ebenfalls auf die vielen Besprechungen und dem großen Zeitaufwand diesbezüglich hin. Man gehe verantwortungsvoll mit diesem Thema um. Aus dem Städtebaulichen Vertrag ergibt sich nicht, dass gebaut werden darf.

Aus dem Gremium kommt der Vorschlag man solle der Öffentlichkeit erklären, was man macht. Es wird kein Baurecht definiert. Der Gemeinderat habe mindestens noch zweimal die Möglichkeit einzugreifen. Aufstellungsbeschluss bedeute nicht Baurecht. Nimmt man nun die 1. Hürde des Bauleitplanverfahrens könne man die Meinung der Öffentlichkeit, der Bürger, der Träger öffentlicher Belange usw. einholen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass heute nicht für das Vorhaben, sondern über das Verfahren abgestimmt wird.

Ein Gemeinderatsmitglied weist darauf hin, dass ein extrem großer Discounter im Ort, wegen der Park- und LKW-Problematik nicht sinnvoll sei. Man solle durch die Aufnahme des Verfahrens die Bürger mit ins Boot nehmen.

Beschluss:

Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 31. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Flst.-Nrn. 1475, 1475/1 und 1477 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 123, 123/134, 417/19, 1475/2 und 1478, alle Gemarkung Denkendorf, einzuleiten. Geplant ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "großflächiger Lebensmitteleinzelhandel", eine gewerbliche Baufläche sowie Anpassungen der Straßenverkehrsfläche.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit den Vorhabenträger ist für das Verfahren im Vorfeld ein städtebaulicher Vertrag insbesondere wegen der Planungs- und Verwaltungskosten zu schließen.

Die Gemeinderäte Josef Mosandl und Jakob Mosandl nehmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 1475, 1475/1 und 1477 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 123, 123/134, 417/19, 1475/2, 1476 und 1478, alle Gemarkung Denkendorf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Limes Center" aufzustellen. Geplant ist ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Lebensmitteleinzelhandel", ein Gewerbegebiet sowie die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche.

Dem Aufstellungsbeschluss liegt der Antrag des Vorhabenträgers vom 12.03.2019 auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu Grunde.

Der Beschluss hierüber ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Vorhabenträger ist für das Verfahren im Vorfeld ein städtebaulicher Vertrag, insbesondere wegen der Planungs- und Verwaltungskosten, zu schließen.

Die Gemeinderäte Josef Mosandl und Jakob Mosandl nehmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Beschlüsse über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**1. 31. Flächennutzungsplanänderung**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.01.2021 einschließlich der Begründung zu und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Gemeinderäte Josef Mosandl und Jakob Mosandl nehmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
-------------	----

Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Limes Center"

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Limes Center" in der Fassung vom 21.01.2021 einschließlich der Begründung zu und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Gemeinderäte Josef Mosandl und Jakob Mosandl nehmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:

 201006_plan_querprofile.pdf

 973_auswirkungsanalyse.pdf

 973_kreisverkehr_ueberlagerung.jpg

 973_ve_bp_begrueundung_04.02.2021.pdf

 973_ve_bp_planzeichnung_04.02.2021_optimized.pdf

 973_ve_fnp_begrueundung_04.02.2021.pdf

 973_ve_fnp_planzeichnung_04.02.2021.pdf

 erlaeuterungen_fragen.pdf

 kv_denkendorf_pl_nr.3.pdf

 top_6_pdf_beschluesse.pdf

TOP 07: Deponie Dörndorf : Vergabe Oberbodenabtrag; Beratung**Sachvortrag:**

Das Gewerk Oberbodenabtrag zur Errichtung der neuen Deponie in Dörndorf wurde gemäß VOB/A § 3 beschränkt ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro T+R Ingenieure GmbH, Ingolstadt, erstellt.

Es wurden insgesamt 10 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 8 Firmen haben hierzu ein Angebot eingereicht.

Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht noch durch das beauftragte Ingenieurbüro T+R Ingenieure GmbH, Ingolstadt, geprüft.

Die Angebote liegen zwischen ca. ca. 39.200 € und ca. 127.700 €.

In der Kostenschätzung waren hierfür Gesamtkosten in Höhe von 240.000 € (Oberbodenabtrag und Straßenbau) veranschlagt.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Dateianlagen:

20210111_lageplan_deponie_denkendorf-001.pdf

TOP 08: Vergabe Gewerk Grobrost für Akustikdecke zum Neubau Kinderhaus Sonnenschein; Beratung**Sachvortrag:**

Das Gewerk Grobrost für Akustikdecke wurde gemäß VOB/A § 3 Verhandlungsvergabe ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde durch das beauftragte Architekturbüro abhd, Neuburg, erstellt.

Es wurden insgesamt 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert,
2 Firmen haben hierzu ein Angebot eingereicht.

Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht geprüft. Die Angebote liegen zwischen
ca. 16.700 € und ca. 71.600 €.

In der Kostenberechnung (genehmigter Kostenansatz) sind diese Kosten nicht berücksichtigt,
dieses Gewerk wurde bei der Planung vom Architekturbüro übersehen.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

TOP 09: Deponie Dörndorf: Vergabe der Straßenbauarbeiten; Beratung

Sachvortrag:

Das Gewerk Straßenbauarbeiten zur Errichtung der neuen Deponie in Dörndorf wurde gemäß VOB/A § 3
beschränkt ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro T+R Ingenieure GmbH, Ingolstadt,
erstellt.

Es wurden insgesamt 9 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert,
8 Firmen haben hierzu ein Angebot eingereicht.

Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht noch durch das beauftragte
Ingenieurbüro T+R Ingenieure GmbH, Ingolstadt, geprüft.
Die Angebote liegen zwischen ca. 196.200 € und ca. 240.507,93 €.

In der Kostenschätzung waren hierfür Gesamtkosten in Höhe von
240.000 € (Oberbodenabtrag und Straßenbau) veranschlagt.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

Dateianlagen: 20210111_lageplan_deponie_denkendorf-001.pdf**TOP 10: Verlegung Gasleitung im Gewerbegebiet "Am Limes" BA I; Beratung - Beschlussfassung****Sachvortrag:**

Mit der N-ergie (Netzbetreiber) wurde nachgefragt zu welchen Konditionen ein Gasanschluss im Gewerbegebiet realisiert werden kann. Die N-ergie hat die Verlegungsarbeiten angeboten. Die Grabungsarbeiten sind auf Kosten der Gemeinde zu erstellen. Die Kostenschätzung vom Ing. Becker und Haindl für die gemeindlichen Grabarbeiten beläuft sich auf 24.692,50 €. Eine hoheitliche Abrechnung der Kosten ist nicht möglich und müsste ggf. vertraglich im Rahmen des Kaufvertrages erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlegung von Gas im Gewerbegebiet "Am Limes" BA I zu. Die Gemeinde Denkendorf übernimmt die Grabungsarbeiten der N-ergie in Höhe von voraussichtlich 24.692,50 €. Die Kosten sollen/nicht anteilig über den Kaufvertrag vereinnahmt werden. Ein Vertrag mit der N-ergie ist zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen: denkendorf_erschliessung_gwglimes.pdf ks_grabearbeiten_gas_ba_i.pdf**TOP 11: Erschließung Gewerbegebiet "Am Limes" BA I - Vergabe der Verkehrsanlagen, Abwasseranlagen, Wasserversorgung; Beratung****Sachvortrag:**

Die Erschließungsleistungen zum Gewerbegebiet "Am Limes" BA I (Verkehrsanlagen, Abwasseranlagen

und Wasserversorgung) wurde gemäß VOB/A § 3 öffentlich ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde durch die beauftragten Ingenieurbüros G. Siegle, Nürnberg (Abwasser,- Wasseranlagen) und dem Ingenieurbüro Becker + Haindl, Wemding (Verkehrsanlagen) in Zusammenarbeit erstellt.

6 Firmen haben hierzu ein Angebot eingereicht.

Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht durch die beauftragten Ingenieurbüros G. Siegle, Nürnberg, geprüft.

Die Angebote liegen zwischen ca. 1.616.000 € und ca. 2.164.000 €.

In der Kostenschätzung waren hierfür Kosten in Höhe von 977.082,84 € für Abwasseranlagen und Wasserversorgung und 1.189.697,15 € für die Verkehrsanlagen einschließlich der der Deckensanierung St 2229 in Höhe von 470.079,75 € veranschlagt.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

TOP 12: **Anbau eines Fußweges entlang der alten Hauptstraße; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

In der Gemeinderatsitzung am 03.12.2020 wurde beschlossen, dass die Variante 3 weiter zu planen ist und eine weitere Variante Nr. 4 Gehweg auf der westlichen Seite und bis zum Sportplatz zu überplanen ist.

Nachfolgend die Verschiedenen Varianten mit den dazugehörigen Kostenberechnungen vom Ingenieurbüro Siegle, Nürnberg:

Variante 1:

Seitlicher Anbau mit Entwässerungsrinne und Straßeneinläufen Ostseite, Verlängerung bis Tolstoistraße.

Gesamtkosten

350.515,07 €

Alternativ Stahlkonstruktion mit Fundamenten

(524.927,78 €)

Variante 2:

Seitlicher Anbau mit Entwässerungsmulde Ostseite, Verlängerung bis Puschkinstraße.

Gesamtkosten

308.092,46 €

Alternativ Stahlkonstruktion mit Fundamenten	(482.505,17 €)
Verlängerung (Puschkinstraße bis Tolstoistraße ca. 120 m)	(50.197,77 €)

Variante 3:

Seitlicher Anbau Westseite bis Kreuzung Krummwiesen, danach Sprung auf die Ostseite bis Tolstoistraße (Mehrkosten zu Variante 4 wegen Grabenverrohrung, Außbaulänge und Bau Winkelstützwände im oberen Bereich auf der linken Seite)

Gesamtkosten 388.880,09 €

Variante 4:

Seitlicher Anbau Westseite bis Sportplatz

Gesamtkosten 292.732,13 €

Stellungnahme vom Ingenieurbüro Siegle, Nürnberg

Variante 1 und 2 stellt den Fußweg auf der linken Fahrbahnseite Orts-auswärts dar.

Der Fußweg ist von allen Seiten der anliegenden Bebauungen an der Hauptstraße zugänglich, da dieser höhengleich an die Straße angebaut wird. Die Nutzung der vorhandenen Grünfläche ist möglich. Die Entwässerung der Fahrbahn könnte geregelt werden.

Ausschließlich im Bereich des Grundstückes Hauptstraße 49b taucht der Fußweg aufgrund des vorhandenen Grabens nach unten ab und dem Anwohner wird ein Bauwerk in Form von Winkelementen oder Stahlbrücke ("vor die Nase") vor das Gebäude bzw. Garten gesetzt. Weiter müssen Passanten zum Kindergarten auf Höhe der Straße Krummwiesenstraße die Hauptstraße queren.

Variante 3 stellt den Fußweg auf der rechten Fahrbahnseite Orts-auswärts dar. Der Verlauf von der Altenberger Straße bis etwa Mitte der Hauptstraße folgt dem ehemaligen Grabenverlauf. Einbauten dort von Privatpersonen zeigen, dass hier vermutlich wenig Wasser zu erwarten ist. Der Fußweg muss in diesem Bereich aufwändig mit Winkelementen zu den Privatgrundstücken gesichert werden. Ebenfalls ist ein Geländer vorzusehen. Ein Zugang zum Fußweg ist für diesen Bereich nur von der Altenberger Straße bzw. von oben kommend möglich. Ab etwa der Mitte der Hauptstraße verläuft der Fußweg straßenbegleitend und kann von allen Anliegern ohne Umweg erreicht werden. Ein direkter Anschluss zum Kindergarten ist vorhanden. Richtung Tolstoistraße muss die Fahrbahn auf Höhe Krummwiesen gequert werden. Abschnittsweise ist beidseitiger Fußweg vorhanden, welches jedoch noch überplant werden könnte.

Variante 4 stellt den Fußweg durchgängig bis zum Sportplatz auf der rechten Fahrbahnseite Orts-auswärts dar. Ein Überqueren der Fahrbahn der Anlieger links ist in jedem Fall erforderlich. Die Zugänglichkeit ist wie bei Variante 3 beschrieben in großen Teilen möglich.

Fazit:

Der Fußweg soll u.E. im Wesentlichen für den sicheren Zugang zum Kindergarten, zum Sportgelände und aller Anlieger errichtet werden und weiter die Altenbergstraße sicher an das weiterführende Fußwegenetz der Am Berg anschließen.

Die Verbindung mit Einengung der Fahrbahn stellt aufgrund der Verkehrsbelastung nur einen geringen Eingriff dar und führt zu einer Verkehrsberuhigung.

Der Fußweg zum Kindergarten wie in Variante 3 oder 4 beschrieben leitet die Fußgänger sicher

und im ersten Abschnitt von der Hauptstraße abgewandt zum Kindergarten.

Die Störung der Anlieger durch Bau der Winkelelemente und Anlage des Fußweges auf halber Böschungshöhe erscheint vom Eingriff geringer als die notwendigen Einbauten der Variante 1 und 2 vor Grundstück 49 b. Im weiteren Verlauf in Richtung Tolstoistraße ist die Lage des Fußweges aus unserer Sicht sowohl links als auch rechts der Fahrbahn gleich zu bewerten.

Bürgermeisterin Forster eröffnet die Diskussion und erklärt, dass das Planungsbüro den Ausbau auf der Westseite empfiehlt.

Ein Gemeinderatsmitglied plädiert für die Variante 4. Diese sei kostengünstig und außerdem gelange man direkt zum Kindergarten, ohne Straßenüberquerung. Generell hält er den Fußweg für notwendig.

Herr Landes weist auf die Stellungnahme des Ingenieurbüro Siegle zum Baumgutachten hin. Eine Verfüllung der Gräben sei demnach nicht zu empfehlen. Herr Landes zitiert den Text wie folgt:

"Im Hinblick auf das Gutachten der Baumkontrolleurin ist die Verfüllung der vorhandenen Gräben entlang des Gehweges nicht zu empfehlen. Die Lage des Gehweges von Ortsmitte kommend auf der rechten Seite, wie angedacht, nur bedingt möglich, da der Erhalt der Bäume hierdurch nicht sichergestellt werden kann. Insbesondere bei den Bäumen 9 und 10. Hier müsste der Fußweg auf der Fahrbahn verschwenkt und diese eingengt werden. Ob dies möglich ist, wäre zu prüfen.

In wie weit eine Führung des Gehweges entlang der Bäume 5-8 möglich wäre, muss ebenfalls nochmals mit der Baumkontrolleurin besprochen werden.

Anscheinend ist jedoch die Anlage auf der linken Seite die doch ehe unproblematischere Lösung. Im Bereich der Bäume 3 und 4 wäre der Graben zu erhalten und eben durch eine "Brückenkonstruktion" zu ersetzen. Die Einengung an den Bäumen 1 und 2 wäre möglich."

Weiter wird Herr Siegle zur Frage nach dem Anschluss an die Altenberger Straße in Richtung Hauptstraße wie folgt zitiert:

"Die Verschiebung des Endes des Gehweges kann zumindest um vielleicht 2,0 m Richtung Hauptstraße erfolgen. Weiter ist nicht zu empfehlen, da dann der anbindende Fußweg zu steil wird."

Aus dem Gremium wird angeführt, dass der Graben auf der linken Seite kein Wasser führt. Ziel sollte es sein, die Leute ohne Querung der Straße in die Ortsmitte zu bringen, dies sei bei der Variante vom Sportplatz her links bis hin zum Rathaus gegeben.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied fragt nach, ob die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Siegle von 292.700,- € nach Vorliegen des Baugutachtens noch realistisch seien.

Aus dem Gremium wird angeführt, dass Grundaussage sei, dass jede Variante Bäume beeinträchtigt. Man sollte überprüfen, was möglich wäre, ohne Bäume zu belasten. Auch sollte darüber diskutiert werden, keinen Gehweg zu bauen. Jede Variante töte Bäume.

Im Gemeinderat wird bezüglich der Sicherheit der Kinder, der Möglichkeit von Verkehrsberuhigung diskutiert. Man sollte weitere Möglichkeiten diskutieren.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach, wie es sich bei der Maßnahme mit den Straßenlampen verhält.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass sicher eine Lampe im südlichen Bereich erforderlich sei.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied befürchtet, dass die vorhandenen Peitschenlampen nicht den Gehweg sondern nur die Straße beleuchten.

Aus dem Gremium wird angeführt, dass das Wohl der Kinder und Bürger sehr wichtig sei. Die Lösung über Weg sei immer noch die günstigste. Eine Fahrbahnverengung würde seines Erachtens auch was bringen. Die Investition von 500.000,-- € für etwas was über viele Jahre funktioniert hat und die der Bürger zu tragen habe, sei fraglich.

Ferner wird vorgebracht, man solle die Kosten für die Baumsicherung und die Beleuchtung nochmals genau ermitteln und den TOP verschieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt Ausbau eines Fußweges entlang der alten Hauptstraße zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:



1_26_rq_variante_4_.pdf



1_26_uebersichtlageplan_variante_3.pdf



1_26_uebersichtlageplan_variante_4_.pdf



1_26_uelp_variante_1.pdf



1_26_uelp_variante_2.pdf



20210202_hauptstrasse-denkendorf.pdf

TOP 13: Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt zum Radweg Dinopark - Grampersdorf; Beratung

Sachvortrag:

Zustimmung zur Vereinbarung (siehe Anlage) zwischen dem Freistaat Bayern, der Gemeinde Denkendorf und der Stadt Beilngries über den Bau, den Unterhalt und die Verkehrssicherung eines Radweges zwischen Dino-Park und Grampersdorf entlang der St 2229.

Inhaltliche Zusammenfassung:

- Die Straßenbauverwaltung (Freistaat Bayern) ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig
- Der für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Gemeinde Denkendorf durchgeführt
- Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für alle Aufwendungen, die nach den Regeln der Straßenbautechnik zur Herstellung des Radweges notwendig werden
- Die Gemeinde Denkendorf stellt der Straßenbauverwaltung den erforderlichen Grund unentgeltlich zur Verfügung
- Nach Abnahme des Radweges übernimmt die Gemeinde Denkendorf für ihren Bereich die Unterhaltslast, die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst am Radweg.
- Die Baulast für Geh- und Radweg bleibt bei der Straßenbauverwaltung

Bürgermeisterin Forster ist der Meinung man soll bei einer Breite von 2,5 m bleiben.

Die Zustimmung zur Vereinbarung erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Dateianlagen:



skm_c22721012117510.pdf

TOP 14: Anschaffung von Lehrerdienstgeräten für die Schule Denkendorf; Beratung

Sachvortrag:

Sonderbudget Lehrerdienstgeräte

Für die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten wurden der Schule Denkendorf 13.000 € zur Verfügung gestellt, wovon 13 Stück Lehrerdienstgeräte angeschafft werden sollen (Stückzahl ist vorgeschrieben). Die Lehrkräfte haben sich hierzu am 22.01.2021 in einer online Konferenz beraten, welches Gerät sinnvoll und effektiv eingesetzt werden kann. Entschieden wurde, dass ein Tablet der Marke Microsoft

Surface Pro 7 mit dem entsprechenden Zubehör das sinnvollste Gerät darstellt.

Durch die derzeitige hohe Nachfrage sind kaum sofortlieferbare Geräte auf dem Markt. Die überwiegend angebotenen Geräte (Internet) sind mit Windows 10 Home ausgestattet, für den Einsatz als Lehrerdienstgeräte wird allerdings Windows 10 Pro benötigt.

Vergabeart: VOL/A

Direktvergabe

Begründung:

untere 25.000 € (Corona-Krise)

Zur Unterstützung und

Aufrechterhaltung des

Distanzunterricht

Dringliche Vergabe

Die Fa. Faulhaber kann diese 13 Stück Surface Pro 7 mit den benötigten Zubehör und der nötigen

Ausführung, Win 10 Pro, Core i5, 128 GB SSD, Bluetooth, Wi-Fi usw. noch bis Ende Februar liefern und hat

hierzu ein Angebot eingereicht.

In dem Angebot sind die geforderten Ausstattungen vom Eckpunktepapier der Regierung von Oberbayern berücksichtigt inkl. der Softwareinstallation und der Einbindung ins Schulsystem.

Herr Landes erklärt, dass das Ausleihangebot sehr gut angenommen wird.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

TOP 15: Bayer. Gigabitförderung - Vorinformation

Sachvortrag:

Die Gemeinde Denkendorf hat im ersten Förderverfahren 2015/2016 im Rahmen der bayerischen Förderrichtlinie den Glasfaserausbau mit mind. 30 Mbit/s durchgeführt. In diesem Zuge wurden die Verteilerschränke (DSLAM) mit Glasfaser angebunden. Auch die Firmen des Denkendorfer Gewerbegebiet "An der Römersäule" wurden komplett mit Glasfaser angeschlossen.

Die Ausschreibung wurde von der Deutschen Telekom gewonnen. Die Investitionskosten des Netzbetreibers betragen 909.299 € bei einer Wirtschaftlichkeitslücke von 165.815 €.

Von dieser Wirtschaftlichkeitslücke hat der Freistaat 116.070,05 € getragen. Die Gemeinde hat Eigenmittel in Höhe von 49.744,50 € beigesteuert.

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde Denkendorf ein weiteres Förderprogramm in Angriff genommen.

Dies waren das Förderverfahren des Bundes und das bayerische Förderverfahren, u. a. mit dem Ziel zur Erstellung eines Masterplanes. Auch wurde der Anschluss der Schule und das bayerische Höfeprogramm mit den entsprechenden Kosten ermittelt.

Weiteres Ziel war auch, dass der unterversorgte Ortskern von Denkendorf ausgebaut weiter ausgebaut wird. Im Rahmen der Ausschreibung hat die Deutsche Telekom einen eigenwirtschaftlichen Ausbau für den Kernbereich von Denkendorf zugesichert.

Im Förderverfahren 2018 hat sich die Vodafone (Kabel Deutschland) noch als reiner Fernsehanbieter geäußert. Im Jahr 2020 hat die Vodafone aber die Umstellung auf Internet im Netz von Denkendorf mit schnellem Internet bis zu 1 Gigabit/s (1000 Mbit/s) Downloadgeschwindigkeit eigenwirtschaftlich vorangetrieben.

Das betrifft die Häuser, die einen Kabelanschluss haben aber ggf. aktuell nicht nutzen und die Technik im oder am Gebäude haben. Genau sind dies 489 Objekte in Denkendorf und 13 Objekte in Altenberg.

Seit dem 02.03.2020 läuft die neue bayerische Gigabitrichtlinie, welche eine Laufzeit bis 31.12.2025 hat. Mit unserem technischen Berater, der IKT, haben wir die Richtlinie erörtert und als Vorabinformation die beigefügte PDF erhalten.

Herr Landes erklärt, dass die jetzige Gigabit Richtlinie hauptsächlich die Ortsteile betreffen würde, da Vodafone letztes Jahr das Netz im Ort Denkendorf aufgerüstet hat und die 900 Anschlüsse von Vodafone in Denkendorf nicht förderfähig seien.

Die Gesamtinvestition für Glasfas beläuft sich auf 15 Mio. Euro für die Verlegung von Glasfaser in jedes Grundstück. Nach Abzug der nicht förderfähigen Vodafone-Anschlüssen sind bei einer Förderung von 6.000, -- € für Hausanschlüsse bzw. 8.500, -- € Förderung von weißen Flecken mit einem verbleibenden Gemeindeanteil von 1,2 Mio. Euro zu kalkulieren. Er weist auch darauf hin, dass jede Preissteigerung bei einer Ausschreibung zu 100 % bei der Gemeinde hängen bleiben wird.

Bezüglich der Verlegung von Leerrohren im Zuge der Dorfentwicklung wird darauf hingewiesen, dass dies teuer und oftmals bei großen Innerortsflächen nicht ganz einfach ist. Viele Höfebesitzer sind an einer bedarfsgerechten Leerrohrstruktur nicht interessiert.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob der Anschluss der ausgeschlossenen Straßenzüge förderfähig sei.

Herr Landes erklärt, dass dies überprüft wird. Im Rahmen der Markterkundung werden alle relevanten Parameter abgeklärt.

Dateianlagen:



denkendorf_by_gigabitr_20201201_1_.pdf

TOP 16: Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Aufgrund aktuell vorliegenden Anträgen und sich geänderten Vorgaben wurden die gemeindlichen Zuwendungsrichtlinien neu überarbeitet. Die überarbeiteten Zuwendungsrichtlinien der Gemeinde liegen dieser Niederschrift bei.

Wesentliche Änderungen, Anträge sind:

1. Antrag auf Bezuschussung von Eigenleistungen für Vereinsinvestitionen

Die Limesschützen Zandt haben einen Antrag auf Bezuschussung der Investitionsmaßnahme, Umbau des Schießstandes auf elektronische Schießanlage gestellt. Für die Investitionskosten in Höhe von 40.728,34 € wurde dem Verein in 2020 ein Zuschuss entsprechend den gemeindlichen Zuwendungsrichtlinien in Höhe von 10 % gewährt. Gleichzeitig beantragt der Verein die Bezuschussung der geleisteten Eigenleistungen. Diese betragen laut Auflistung des Vereins 670 Stunden für Facharbeiter und 500 Helferstunden. Die sich dadurch ergebenden Investitionskosten betragen zusätzlich 19.897,10 € (20,63 €/Facharbeiterstunden; 12,15 € Helferstunden). Durch die Regierung von Oberbayern werden Eigenleistungen mit 25 % bezuschusst.

Die Gemeinde Denkendorf bezuschusst bisher Eigenleistungen nicht.

2. Art. 3 wird dahingehend abgeändert, dass der Passus "für das Folgejahr" in Abs. 1 gestrichen wird. Abs. 4 erhält des Passus "Planbare Investitionen sind bis spätestens 30.11. für das Folgejahr zu stellen". Damit können auch kurzfristig eintretende Investition gefördert werden können.

3. Die Entschädigung der Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren (5,--/Monat), sowie die 100,-- € für Feuerwehrstiefel werden, wie bereits in der Sitzung v. 11.01.2018 beschlossen, in Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 mit aufgenommen.

4. Für Pfarrhäuser und Pfarrstadel beträgt der Zuschusssatz 2,5 %

5. Der Freundeskreis Leuchtenberg erhält jährlich 40,-- €

6. Die Förderung der Jugend in Art. 8 wird hinsichtlich der Sportbetriebsförderung analog dem Landratsamt Eichstätt insoweit geändert, dass die Übungsleiterlizenzen anhand der ermittelten Mitgliedereinheiten für den Jugendbereich gefördert werden. Die Vereine haben den entsprechenden Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vorzulegen und der Gemeinde mitzuteilen, welche Lizenzen auf die Jugend entfallen.

7. Art. 10 wird dahingehend geändert, dass sich die Förderung auf gemeindliche Flächen und nicht Einrichtungen bezieht.

8. Bei Art. 5 Förderung der Freiwilligen Feuerwehren wird Abs. 6 eingefügt:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für jährlich maximal zwei Feuerwehrführerscheine der Klassen C

und CE. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf:

- Grundgebühr und Lehrmaterial
- Prüfungsgebühren, nur für die erste Prüfung
- Sonder- und Übungsfahrten für maximal 30 Stunden
- Ärztliche und Augenärztliche Untersuchung
- Kosten Landratsamt und Gemeinde für die Ausstellung des Führerscheines.

Bürgermeisterin Forster führt an, dass die Thematik in 3 Sitzungen der Fraktionssprecher bereits vorberaten wurde. Die Bezuschussung von Eigenleistungen, sei ein sehr komplexer Bereich. Eine Kontrolle in der Verwaltung sehr aufwendig bzw. schlecht möglich. Der Fraktionssprecherausschuss machte deshalb den Vorschlag Eigenleistungen nicht zu bezuschussen.

Bezüglich der Bezuschussung der Investitionen kam man zu dem Ergebnis, diese auch weiterhin mit 10 % zu bezuschussen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Eigenleistungen bei Investitionen von Vereinen nicht zu bezuschussen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Der Gemeinderat beschließt die Änderung/Ergänzung der Zuwendungsrichtlinien in der vorgelegten Form. Die neuen Zuwendungsrichtlinien liegen der Niederschrift bei und sind Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:



zuwendungsrichtlinien_stand_2020.pdf

TOP 17: **Antrag FC Gelbsee e. V. auf Investitionszuschuss für Renovierungsarbeiten im Sportheim und für Umbau der Flutlichtanlage; Beratung - Beschlussfassung (905)**

Sachvortrag:

Der FC Gelbsee beantragt einen Investitionszuschuss für umfangreiche Renovierungsarbeiten am Sportheim Gelbsee. Die Arbeiten umfassen den Austausch der Fenster und der Eingangstür im Untergeschoss. Die voraussichtlichen Kosten hierfür betragen ca. 4.000,-- €.

Ferner beantragt der FC Gelbsee einen Zuschuss für den Umbau der Flutlichtanlage auf LED-Technik. Die Kosten hierfür betragen ca. 30.000,-- €.

Nach Art. 4 der gemeindlichen Zuwendungsrichtlinien können Investitionen mit 10 % der Investitionskosten bezuschusst werden, demnach hier mit ca. 400,-- für Renovierung Sportheim und ca. 3.000,-- € für Umbau Flutlichtanlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss in Höhe von 10 % für den Austausch der Fenster und der Eingangstüre von ca. 400,-- € und für den Umbau der Flutlichtanlage von ca. 3.000,-- € für den FC Gelbsee.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 18: **Antrag des SV Denkendorf auf Investitionszuschuss nach den gemeindlichen Zuwendungsrichtlinien für den Bau einer Stockbahn; Beratung - Beschlussfassung (905)**

Sachvortrag:

Der SV Denkendorf beantragt die Bezuschussung der Stockbahn am Tennisgelände. Nach den vorgelegten Rechnungen beträgt der Investitionsaufwand für die Bahn 24.166,51 €.

Nach Art. 4 der gemeindlichen Zuwendungsrichtlinien kann die Investition mit 10 % der

Investitionskosten bezuschusst werden, demnach mit 2.416,65 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionskosten (24.166,51 €) für den SV Denkendorf für den Bau einer Stockbahn in Höhe von 2.416,65 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 19: Antrag des SV Denkendorf auf Herabsetzung der Benutzungsgebühr Schule, Duschräume; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der SV Denkendorf zahlt für die Benutzung der Duschräume der Schule/Turnhalle Denkendorf beim Außensport 100,- €/Monat. Aufgrund der Einschränkungen des Sportbetriebes durch die Corona Pandemie konnten und können die Anlagen nicht in normalem Umfang benutzt werden. Der SV Denkendorf beantragt daher eine Minderung der monatlichen Zahlungen für die Monate in denen kein regulärer Sportbetrieb möglich war, bzw. möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die monatlichen Zahlungen des SV Denkendorf für die Monate, in denen durch Allgemeinverfügung der Regierung ein regulärer Sportbetrieb nicht möglich war bzw. für die Zukunft nicht möglich ist, um 80.% zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

TOP 20: Verordnung der Gemeinde Denkendorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung); Beratung - Beschlussfassung**Sachvortrag:**

Die Gemeinde Denkendorf hat vor 20 Jahren eine Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung) erlassen. Diese bewehrte Verordnung hat eine Geltungsdauer von max. 20 Jahre und muss somit neu erlassen werden.

Nach Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Große Hunde sind solche, die an Höhe und Länge das bei den als Haustieren gehaltenen Hunden durchschnittliche Maß überragen. Mit Nr. 18.1 VollzBek. wird allgemein von einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm ausgegangen, wobei hier nicht auf rassespezifische Merkmale, sondern auf die tatsächliche Größe abgestellt wird. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge zählen zu den großen Hunden.

Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmete und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder angepasste Grundstücke.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung). Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:

skm_c22721012818000.pdf

TOP 21: Digitalisierung und Transparenz der Gemeinde Denkendorf; Digitales Rathaus (Förderverfahren); Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit der Fa. Adkomm wurde vereinbart, dass ein visueller Vortrag via Präsentationsvideo erstellt werden soll. Die Fa. Adkomm hat ein aber bis jetzt nur eine PP-Präsentation erstellen können und möchte die Videopräsentation via Skype gerne in der nächsten Sitzung darstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:

adkomm_digitales_rathaus_24s_final_lr.pdf



denkendorf_angebot_dr_ohne_e_post_swl.pdf



denkendorf_angebot_dr_ohne_e_post_swp.pdf



digitales_rathaus_uebersicht.pdf



mein_digitales_rathaus_2021_auto_msr1.pdf

TOP 22: Kindergartenbeiträge in Corona Notbetreuung; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:**Kindergartenrecht;**

a) Beteiligung der Gemeinde am Beitragsersatz für Eltern, die die Notbetreuung nur sehr wenig in

Anspruch genommen haben

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 26.01.2021 in Absprache mit dem Bay. Städte- und Gemeindegtag ähnlich wie im Frühjahr 2020 erneut einen Beitragsersatz beschlossen. Dieser Beitragsersatz kommt den Trägern zugute, die auf die Betrageserhebung während der Monate Januar und Februar bei den Eltern verzichten, die während des Betretungsverbotes die Notbetreuung nur an bis zu 5 Tagen im jeweiligen Monat in Anspruch genommen haben.

Anders als im Frühjahr 2020 ist im nachfolgend genannten Beitragsersatz eine Beteiligung von 30 % durch die Kommunen vorgesehen.

Als Beitragsersatz wird bei Beteiligung der Gemeinden bezahlt:

300 € je Krippenkind (Anteil der Gemeinde: 90 €?? - lt. Newsletter übernimmt der Freistaat 240 €)

50 € je Kindergartenkind zusätzlich zu den 100 € Beitragsentlastung (Anteil der Gemeinde: 15 €)

100 € je Schulkind (Anteil der Gemeinde: 30 €)

29 € je Kind in der Mittagsbetreuung (Beitragshöhe bis max. 68 €) (Anteil der Gemeinde: 8,70 €)

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Gemeinde bei den Eltern auf die Beitragszahlung verzichtet, wenn die Notbetreuung in den Monaten Januar und Februar gar nicht oder nur bis zur Bagatellgrenze von 5 Tagen in Anspruch genommen wurde.

Die Verwaltung schlägt ebenfalls vor, dass sich die Gemeinde mit 30 % am Beitragsersatz beteiligt, weil am Beispiel des Hauses der Limeskinder - Haus Dörndorf die Belastung für die Gemeinde relativ gering

Bei den Krippenkindern kommen hier lediglich max. 4 Kinder bei Kategorie 8-9 Stunden auf 220 € mtl. Beitrag. Die Gemeinde müsste sich hier also mit 10 € je Kind, also max. 40 € am Beitragsersatz beteiligen, wenn die Eltern die Kinder bis max. zur Bagatellgrenze von 5 Tagen in die Notbetreuung gegeben haben.

Bei den Kindergartenkindern werden die 135 €, die der Freistaat übernimmt mit den angebotenen Buchungskategorien der Einrichtung (max. 8 - 9) nicht erreicht.

Einzig, für wenige Kindergartenkinder, die die Beitragsentlastung noch nicht erhalten, wäre der Beitragsverzicht bzw. der Anteil der Gemeinde beim Beitragsersatz etwas höher (Jahrgang 2018 - diese Kinder bekommen die 100 € Beitragsentlastung vom Staat erst im September 2021).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich entsprechend des Vorschlages des Freistaats mit 30 % am Beitragsersatz zu beteiligen und auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Kinder zu verzichten, die nur bis zur Bagatellgrenze von 5 Tagen im jeweiligen Monat die Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 23: Änderungen der BayBO zum 01.02.2021 - Regelung der Abstandsflächen; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:**Änderungen der BayBO zum 01.02.2021**

Die neue BayBO tritt zum 01.02.2021 in Kraft. Nachfolgende Änderungen sind zu beachten:

Abstandsflächen ab 01.02.2021

Nachfolgende Regelungen sind in den aktuellen gemeindlichen Satzungen vorhanden:

Nr.	Bezeichnung	Neues Recht
8	Wassertal BA I Wassertal BA II	Gilt die BayBO Gilt die BayBO
11	Steinbruchstraße	Gilt die BayBO
15	Reichertsweg	Gilt die BayBO
15	Krummwiesen	Keine Festsetzung
17	An der alten Staatsstraße	Keine Festsetzung
19	Brunner Feld	Gilt die BayBO (ursprünglich keine Festsetzung)
25	Am Graben	Gilt die BayBO
26	Fuchsberg	Abstandsfläche gemäß Art. 6 BayBO haben Vorrang vor B-plan
36	Vogelfeld	Abstandsfläche gemäß Art. 6 BayBO haben Vorrang vor B-plan
39	Altenberg	Ohne Festsetzung
41	GE BA I GE BA II	
42	Römerstraße	Gilt die BayBo
47	Bitzer Grund	Abstandsfläche gemäß Art. 6 BayBO haben Vorrang vor B-plan
49	Südl. Dorfmitte	Ohne Festsetzung

Die Gemeinde soll entscheiden und soll dem Landratsamt mitteilen, wie der ursprüngliche Wille der Gemeinde Denkendorf in der jeweiligen Bauleitplanung war. Seitens der Verwaltung wird eine einheitliche Regelung empfohlen. Neues Recht ist unproblematisch zu erklären.

Notwendige Abstandsflächen werden teilweise verkürzt, Satzungsmöglichkeit der Gemeinde:

Ein Ziel der Gesetzesnovelle besteht in einer dichteren und flächensparenden Bebauung. Der Mindestabstand zwischen Gebäuden beträgt weiterhin 3 Meter. Allerdings verringert sich die Abstandsfläche von 1 H auf 0,4 H bei Wohngebäuden. In Industriegebieten und für Gewerbeimmobilien gelten nur noch 0,2 H als notwendige Abstandsfläche.

Die Abstandsfläche ergibt sich aus der Wandhöhe H multipliziert mit dem jeweiligen Faktor.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit durch Satzungsregelung davon abweichende Regelungen

festzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Tiefe der Abstandsflächen abweichend geregelt werden kann. Es kann nicht von den neuen Berechnungs- und Anrechnungsregelungen der Wandhöhe H, beispielsweise der Anrechnung von Dach und Giebelflächen abgewichen werden. Sofern die Gemeinde plant hier tätig zu werden, muss dies begründet sein. In der Zeit ohne Satzung nach Art. 81 Abs. 6 a) BayBO soll möglichst keine "Regelungslücke" mit unterschiedlich anzuwendenden Abstandsflächenberechnungen entstehen.

Neue Berechnung der Abstandsflächen

Die Wandhöhe H wird im Zuge der Novelle der BayBO neu berechnet (Art. 6 BayBO). Liegt die Dachneigung auf der Traufseite bei mehr als 70 Grad, wird nun die Höhe des Dachs vollständig zur Wandhöhe gezählt. Ist die Dachneigung geringer, zählt die Dachhöhe zu einem Drittel zur Wandhöhe. So wird auch bei schwach geneigten Dächern die Dachhöhe bei der Berechnung von H berücksichtigt. Für die Giebelseite wird nach der Novelle die gesamte Wand inklusive Giebelfläche für die Berechnung der Abstandsfläche genutzt. Die Dachneigung spielt dabei keine Rolle. Durch die neue Berechnungsgrundlage muss die Abstandsfläche vor der Giebelseite eines Gebäudes nicht mehr zwingend rechteckig sein.

Kein 16-Meter-Privileg mehr

Bisher galt in der Bayerischen Bauordnung, dass die Tiefe der Abstandsflächen bei einem Gebäude mit weniger als 16 Metern Länge die Hälfte der vorgeschriebenen Tiefe haben sollten, mindestens aber 3 Meter. Diese Regelung ist nun weggefallen.

Änderung der Berechnung der zulässigen mittleren Wandhöhe von abstandsflächenneutralen Gebäuden (z.B. Grenzgaragen)

Die Giebelflächen sind bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe von baulichen Anlagen nach Art. 6 Abs. 7 BayBO (neu, bisher Art. 6 Abs. 9 BayBO) zukünftig voll in die Berechnung mit einzubeziehen. Dies hat zur Folge, dass z.B. giebelständig geplante Grenzgaragen mit einer errechneten mittleren Wandhöhe > 3 m zukünftig in der Regel die gesetzlichen Abstandsflächen nicht mehr einhalten und grundsätzlich unzulässig sind.

Abschaffung der Beteiligung der Nachbarn durch die Gemeinden:

Die bisher nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO mögliche Beantragung des Bauherren, die Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke deren Unterschrift fehlen, durch die Gemeinden zu veranlassen wurde ersatzlos gestrichen.

Zustimmung statt Unterschrift:

Die Eingabepläne müssen zukünftig nicht mehr von den Eigentümern der Nachbargrundstücke unterschrieben werden. Zukünftig ist grundsätzlich die Bestätigung des Bauherren ausreichend, dass die Zustimmung der Eigentümer der Nachbargrundstücke vorliegt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Die Beweislast bei Streitfällen obliegt dem Bauherren.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass das Landratsamt Eichstätt eine Stellungnahme der Gemeinde braucht, wie mit der Gesetzesänderung umgegangen wird.

Aus dem Gremium wird vorgebracht, man solle das Thema im Bauausschuss "auf dem Schirm lassen", damit man nichts versäumt.

Herr Landes und Herr Forster erläutern die neue Regelung anhand eines aktuell eingegangenen Bauantrags (Bauantrag betrifft unbeplanten Innenbereich).

Aus dem Gremium kommt die Anfrage, ob die neuen Regelung hauptsächlich die Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken betrifft. Dies wird von Bürgermeisterin Forster bejaht, gleichzeitig wird auf die Nachverdichtung hingewiesen.

Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich dafür aus, sich an die neuen Regelungen der BayBO zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt, dass die Abstandsflächenregelung für die vorhandenen Bebauungspläne nach neuer BayBO anzuwenden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für den unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Denkendorf vorerst keine Satzung zur Abstandsregelung nach Art. 81 Abs. 6a) BAYBO erlassen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:



abstandsflaechenmuster.pdf

TOP 24: Weitere Informationen

Sachvortrag:

Bauplanerische Maßnahmen der Nachbargemeinden

Stadt Beilngries

- 28. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Paulushofen
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 80 "Am Roten Weg" mit Grünordnungsplan

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauG;

Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Markt Kipfenberg

- Einbeziehungssatzung Römerstr. Böhming Fl.Nr. 64

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauG;

Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Enthüllung Denkmal:

Bürgermeisterin Forster verweist auf die Arbeiten/Enthüllung des Denkmals für Frau Stadler.

Fällung eines Baumes Am Feuerweiher

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass ein Antrag auf Fällung eines Baumes Am Feuerweiher vorliegt.

Aus dem Gremium wird angeregt, vor Fällung des Baumes mit der Familie, die den Feuerweiher pflegt zu reden.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Meinung man solle bezüglich dem Schattenwurf des Baumes im Sommer mit dem Kindergartenpersonal reden, wie hier der Tenor ist.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied fragt nach, ob man hier ohne einen eigenen TOP einen Beschluss fassen darf.

Herr Landes erklärt, dass die Entscheidung in den Bereich der Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin fällt. Diese erklärt, sie wolle hier ein Stimmungsbild abfragen, weil Bäume ja eher zur kritischen Betrachtung führen.

Bezüglich der generellen Thematik wird aus dem Gremium erläutert, dass bei einem Grunderwerb der Käufer eines Grundstücks vor Grundstückskauf einen Anspruch auf Entfernung eines Baumes hat. Wenn er jedoch nach Jahren des Wachstums des Baumes eine Entfernung möchte, besteht hier kein Anspruch mehr.

Bürgermeisterin Forster fragt den Gemeinderat nach dem Meinungsbild des Gemeinderates. Man wolle zuerst mit dem Pächter des Feuerweiher und dem Kindergartenpersonal sprechen, wenn hier keine Einwendungen kommen kann der Baum entfernt werden.

Für den generellen Erhalt des Baumes: 2 Stimmen
Mit o. g. Regelung einverstanden: 13 Stimmen

Winterdienst:

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass Herr Franz Vogl in diesem Winter nicht mehr Winterdienst leisten kann. Sie erläutert die Möglichkeiten, die sich für die Gemeinde ergeben. Ein Leihunimog sei sehr teuer. Bei einer Aufteilung der Fahrten von Herrn Vogl auf den Bauhof, fallen dementsprechend viele Stunden für die Mitarbeiter an (Problematik 10 Stunden). Auch würden die Siedlungsstraßen erst entsprechend spät angefahren werden können. Frau Forster fragt nach, ob jemand aus dem Gremium einen Externen Anbieter kennt.

Gemeinderat Werner und Gemeinderat Schowalter könnten sich vorstellen hier auszuhelfen. Sie werden sich mit der Gemeinde umgehend in Verbindung setzen.

Ende des öffentlichen Teils: 20.55 Uhr.

Nicht öffentlicher Teil:

TOP 25: -

TOP 26: -

TOP 27: -

TOP 28: -

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

TOP 29: -

TOP 30: -

TOP 31: -

TOP 32: -

TOP 33: -

TOP 34: -

TOP 35: -

TOP 36: -

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

gedruckt am: 26.02.2021

Wirth, Claus

[zurück zur Übersicht](#)